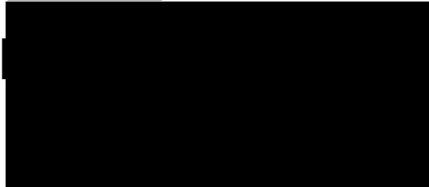


**Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Per E-Mail



bearbeitet von:



Telefon:

GeschZ.:

III LJPA/1552-23SH/6/6-1/20
(bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, den

25. April 2023

Ihr Antrag vom 27.03.2023 - Ihr Zeichen #274222

Sehr geehrte



auf Ihren Antrag vom 27.03.2023 ergeht folgender

Bescheid

1. Der Beschluss lautet:

„1. Ab dem 1. Januar 2025 sollen die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und zweiten juristischen Staatsprüfung an aufeinanderfolgenden Werktagen (ohne Samstag) angefertigt werden. Es sollen nicht mehr als vier Aufsichtsarbeiten je Kalenderwoche angefertigt werden.

2. Die weitere Ausgestaltung bleibt der Vereinbarung anlässlich der Tagung der Klausurreferentinnen und Klausurreferenten im Frühjahr 2023 vorbehalten.“

2. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Gründe

I.

Mit Fax vom 27.03.2023 bitten Sie unter Bezugnahme auf die Berichterstattung unter:

<https://jurios.de/2023/03/06/ruhetage-im-juristischen-staatsexamen-das-sagen-die-bundeslaender-zur-streichung/>

zum Wegfall der Ruhetage in den juristischen Staatsprüfungen alle Protokolle/Aufzeichnungen/Kurzprotokolle/Mitschriften/etc. der Sitzungen/Videokonferenzen/etc. der Sitzungen der Präsident:innen der Landesjustizprüfungsämter aus den Jahren 2022 und 2023 zu übersenden.

II.

Hausanschrift:

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-13455
poststelle@jm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/jm

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen besteht nur im bezeichneten Umfang. Im Übrigen ist Ihr Antrag abzulehnen.

Auf der Sitzung der Präsidentinnen und Präsidenten, Leiterinnen und Leiter sowie Vorsitzenden der Justizprüfungsämter vom 09./10.05.2022 ist der im Tenor zu Ziffer 1. wiedergegebene Beschluss gefasst worden. Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) auf Übersendung des Protokolls der Sitzung besteht nicht, weil der Zugang gemäß § 6 Absatz 3 IFG M-V ausgeschlossen ist.

Gemäß § 6 Absatz 3 IFG M-V sind Protokolle vertraulicher Beratungen nicht zugänglich. Um ein solches Protokoll handelt es sich hier. Die Teilnahme der Präsidentin sowie der Leitung des Landesjustizprüfungsamts an den Besprechungen der Präsidentinnen und Präsidenten, Leiterinnen und Leiter sowie Vorsitzenden der Justizprüfungsämter und der Inhalt der Beratungen betreffen die originäre Tätigkeit als Prüfungseinrichtung. Damit ist ein Bereich besonderer Vertraulichkeit betroffen, der einen Zugang zu Beratungsprotokollen versperrt. Ein reines Ergebnisprotokoll gibt es nicht. Das Ergebnis der Beratung teile ich Ihnen entsprechend der Intention des § 6 Absatz 5 Satz 2 IFG M-V im Tenor zu Ziffer 1. mit.

Ein Anspruch ergibt sich weiter nicht aus dem UIG oder dem VIG. Insoweit handelt es sich bei den begehrten Informationen weder um Umweltinformationen i.S.d. § 2 Absatz 3 UIG noch um Verbraucherinformationen i.S.d. § 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern - Landesjustizprüfungsamt, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin zu erheben.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit anzurufen (Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

